

Beratung und Beistandschaft bei Fragen zum Unterhalt



Sie sind alleinerziehend und bekommen kein Geld vom anderen Elternteil für ihr Kind? Oder bekommen Sie zu wenig Geld? Lassen Sie sich beraten, was sie tun können und wer ihnen hilft.

Basisinformationen

Eltern sind verpflichtet, für den Unterhalt ihrer Kinder zu sorgen. Lebt ein Elternteil nicht mit seinem Kind in einem Haushalt, ist er verpflichtet, den Unterhalt durch Geldzahlungen zu leisten. Wenn der Unterhaltspflichtige keinen Unterhalt zahlt, stellt sich für den alleinerziehenden Elternteil die Frage, wie er hier weiter vorgehen kann.

Ein Kind hat einen Rechtsanspruch auf Unterhalt. Das Jugendamt kann einen alleinsorgenden Elternteil rechtlich beraten und weitergehende Unterstützung anbieten.

So können Schreiben an den anderen Elternteil formuliert werden und sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse des anderen Elternteils bekannt sind, die Höhe der Unterhaltszahlungen ermittelt werden. Ist Letzteres der Fall kann ein Titel erwirkt werden, mit dem man den Unterhalt pfänden lassen kann. Welche Maßnahmen einzuleiten sind, hängt vom Einzelfall ab. Das kann in einem persönlichen Gespräch erörtert werden.

Wenn der alleinsorgende Elternteil dies wünscht, kann eine Beistandschaft eingerichtet werden. Das Jugendamt kann dann, in Vertretung des Kindes, selbstständig an den zahlungspflichtigen Elternteil herantreten.

Es kann zum Beispiel

- die Unterhaltshöhe berechnen,
- den Elternteil zu Zahlungen auffordern,
- den Eingang von Zahlungen kontrollieren,
- falls erforderlich bei Gericht einen Antrag auf Festsetzung des Unterhaltes stellen und
- titulierten Unterhalt pfänden lassen.

Auch wenn eine Beistandschaft eingerichtet wird, kann nicht garantiert werden, dass tatsächlich Unterhaltszahlungen eingenommen werden können.

Eine Beistandschaft endet automatisch, wenn das Kind volljährig wird.

Junge volljährige Personen können bis zu ihrem 21. Geburtstag vom Jugendamt in Unterhaltsfragen beraten werden. Auch ihnen kann in geeigneten Fällen eine Unterstützung angeboten werden.

Bei volljährigen Personen werden nicht die Eltern, sondern nur noch die Kinder vom Jugendamt beraten.

Die Mutter eines Kindes hat in der Mutterschutzzeit einen eigenen Unterhaltsanspruch gegen den Vater. Das Jugendamt kann die Mutter eines Kindes für ihre eigenen Unterhaltsansprüche unterstützen.

Betreut der Vater das Kind unmittelbar nach der Geburt hat er einen Unterhaltsanspruch gegenüber der Mutter. Auch in diesem Fall kann das Jugendamt eine Beratung und in geeigneten Fällen Unterstützung anbieten.

Voraussetzungen

Eltern erhalten Beratung bis ihr Kind 18 Jahre ist.

Kinder erhalten Beratung im Alter von 18 bis 21 Jahren.

Ablauf

Vereinbaren Sie einen Termin mit dem zuständigen Sozialzentrum. Der Termin kann auf Ihren Wunsch hin auch zuhause stattfinden .

Eine Beistandschaft wird auf Antrag eingerichtet. Sie können die Beistandschaft schriftlich beantragen. Der schriftliche Antrag ist formlos und kann selbst geschrieben oder bei dem örtlichen Jugendamt verfasst werden.

Weitere Hinweise

Das Jugendamt macht außerdem folgendes:

- Das Jugendamt berät und unterstützt Sie dabei, Unterhaltsansprüche geltend zu machen.
- Das Jugendamt beurkundet: Vaterschaftsanerkennungen und Zustimmungen, Unterhaltsansprüche, Sorgeerklärungen für das gemeinsame Sorgerecht und Mutterschaftsanerkennungen.

- Das Jugendamt stellt Bescheinigungen für nicht verheiratete Mütter aus, dass es im Sorgeregister keinen Eintrag gibt und die Mutter somit das alleinige Sorgerecht besitzt.
- Beratung zur gemeinsamen Sorge und Umgangsrecht

Zuständige Stellen

- [Bremen-Nord: Sozialzentrum 1 – Beistandschaft/Unterhalt für Minderjährige – Blumenthal, Vegesack, Burglesum](#)
 - +49 421 361 7837
 - Am Sedanplatz 7, 28757 Bremen
 - beistandschaft-S1@afsd.bremen.de
- [Bremen-Stadt: Sozialzentrum 2 – Beistandschaft/Unterhalt für Minderjährige](#)
 - +49 421 361 16892
 - +49 421 361 8301
 - Utbremer Straße 90, 28217 Bremen
 - [Website](#)
 - beistandschaft@afsd.bremen.de

Online Services

- [Beistandschaft-Online](#)

Der Onlinedienst „Beistandschaft“ ermöglicht die digitale Antragstellung, die weitere flexible Bearbeitung des Antrages sowie das nachträgliche Hochladen weiterer Dokumente. Darüber hinaus können Bürger:innen einen Beratungstermin mit ihrem zuständigen Jugendamt vereinbaren. Ein neues Feature dieses Online-Dienstes ist die Beendigung der Beistandschaft. So können nicht mehr benötigte Beistandschaften bequem online beendet werden.

Formulare

- [Antrag auf Festsetzung von Unterhalt für ein minderjähriges Kind im vereinfachten Verfahren nebst Merkblatt \(Bundeseinheitliche Formulare aus dem Justizportal des Bundes und der Länder\)](#)

Gebühren / Kosten

gebührenfrei

keine

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Die Beistandschaft können Sie bereits vor der Geburt des Kindes beantragen, wenn Sie nicht verheiratet sind und die Eltern keine gemeinsamen Sorgeerklärungen abgegeben haben. Nach der Geburt können Sie die Beistandschaft jederzeit beantragen, bis das Kind volljährig ist. Nach der Geburt auch bei gemeinsamer Sorge.

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Die Beistandschaft können Sie bereits vor der Geburt des Kindes beantragen, wenn Sie nicht verheiratet sind und die Eltern keine gemeinsamen Sorgeerklärungen abgegeben haben. Nach der Geburt können Sie die Beistandschaft jederzeit beantragen, bis das Kind volljährig ist. Nach der Geburt auch bei gemeinsamer Sorge.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Die genaue Bearbeitungsdauer hängt vom Einzelfall ab.

Die genaue Bearbeitungsdauer hängt vom Einzelfall ab.

Rechtsgrundlagen

- [§ 18 Absatz 1, 2 und 4 Sozialgesetzbuch achtes Buch \(SGB VIII\)](#)
- [§§ 1712-1717 Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#)

Weitere Informationen

- [Düsseldorfer Tabelle - Unterhaltsrechtliche Leitlinien](#)
- [Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau \(Homepage\)](#)
- [Broschüre vom Bundesministerium zur Beistandschaft und weiteren Hilfen des Jugendamtes](#)
- [Datenschutzinformation zum Online-Dienst „Beistandschaft Online“](#)

Häufige Fragen

Ich möchte die Vaterschaft anerkennen.

Das können Sie persönlich in den Sozialzentren des Amtes für Soziale Dienste -Jugendamt- beim Fachdienst Beistandschaft/Unterhalt für Minderjährige <http://www.amtfuersozialedienste.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen02.c.732.de> (s.

auch Dienstleistung "Vaterschaft anerkennen" http://service.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen128.c.45709.de&asl=bremen2014_sp.c.13091.de)

Die persönliche Zustimmung der Mutter des Kindes ist notwendig.

Ich soll Unterhalt beurkunden lassen.

Das können Sie persönlich in den Sozialzentren des Amtes für Soziale Dienste - Jugendamt- beim Fachdienst Beistandschaft/ Unterhalt für Minderjährige.

Ich brauche eine Bescheinigung über das alleinige Sorgerecht.

Die Bescheinigung erhalten Sie in den Sozialzentren des Amtes für Soziale Dienste -Jugendamt- beim Fachdienst Beistandschaft/ Unterhalt für Minderjährige (siehe auch Dienstleistung "Auskunft aus dem Sorgeregister anfordern" <https://www.service.bremen.de/auskunft-aus-dem-sorgeregister-anfordern-178016>).

Ich möchte die gemeinsame elterliche Sorge beurkunden lassen

Das können Sie persönlich in den Sozialzentren des Amtes für Soziale Dienste– Jugendamt- beim Fachdienst Beistandschaft/Unterhalt für Minderjährige (s. auch Dienstleistung "gemeinsame Sorge beantragen" http://service.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen128.c.48454.de&asl=bremen2014_sp.c.13092.de)

Ich brauche Unterhalt für mein Kind.

Wenn Sie Hilfe bei der Durchsetzung des Unterhaltes gegen den Unterhaltspflichtigen benötigen, wenden Sie sich an die Sozialzentren des Amtes für Soziale Dienste -Jugendamt- Fachdienste Beistandschaft/ Unterhalt für Minderjährige.

Wenn Sie Unterhaltsvorschuss beantragen möchten, wenden Sie sich an die Sozialzentren des Amtes für Soziale Dienste -Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe- (s. auch Dienstleistung "Unterhaltsvorschuss beantragen" https://www.service.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen128.c.821299.de&asl=bremen2014_sp.c.13092.de).

Aktualisiert am 12.11.2025